

28 Jahren schon auf sein im
 von befehlet, auf fünfjährig
 und Anwesenheit beizubehalten, dem
 selbst wieder die Gnade
 lizenz abzugeben, was ihm
 zur die Anwesenheit in
 Geburtsort zugeordnet ward
 können

Conclusio.

Es für über 3 Briefe zu verstehen
 daß 3 Magistrate auf die ab-
 weisliche Anwesenheit das
 ant. Gesetz in Rücksicht der
 ihm angehörenden Pflichten
 von demselben weislich aus dem
 neuen lobl. Konstitut in dem
 5ten Zitel. möglichen Erwägung
 dem beherren wollen. übrigens
 aber nicht eingesehen werden
 können, wenn die Litzenz
 wegen eines 28 jährigen Auf-
 wuchts als Dienstkraft, son-
 der allzuigen Zuteil anzupreisen,
 die Gnade lizenz nicht abge-
 geben werden dürfen, weil
 ein 28 jähriger Aufwuchs nicht
 Manchem im unwilligen ist die
 Gnade befördern auf nicht befristet.

H. V. Majol.

No 899.

H. Franz Dominik v. Graf.